

8 H. lit.

133539

(2

MÜNCHENER UNIVERSITÄTSREDEN

NEUE REIHE

2

P. DE FRANCISCI

DIE
RECHTSWISSENSCHAFT
UND IHRE ERNEUERUNG



UNIVERSITÄTSVERLAG GEORG D. W. CALLWEY

MÜNCHEN

$\frac{c}{2}$



40

416 042 717 200 11



MÜNCHENER UNIVERSITÄTSREDEN
NEUE REIHE

2

DIE
RECHTSWISSENSCHAFT
UND IHRE ERNEUERUNG

VON P. DE FRANCISCI

UNIVERSITÄTSVERLAG GEORG D. W. CALLWEY
MÜNCHEN



Nach einem Vortrag, der am 14. Januar 1942 im Rahmen der Gastvorträge an der Universität München gehalten worden ist.

*Copyright 1944 by Universitätsverlag Georg D. W. Callwey, München
Druck von Kastner und Callwey München*



Es ist mir eine hohe Ehre und besondere Freude, vor Ihnen, meine Damen und Herren, sprechen zu dürfen. Es ist mein sehnlichster Wunsch, daß der kulturelle Gedankenaustausch zwischen den Universitäten München und Rom immer lebhafter und tiefer werde und daß sich zwischen den deutschen und den italienischen Hochschulen eine immer fruchtbarere Zusammenarbeit entwickle, die ihrerseits einen bedeutsamen Beitrag zur neuen Kultur und Ordnung in Europa liefern möge, zu dem Europa, an dessen Wiederaufbau jetzt gearbeitet wird.

Sicherlich kommt uns Juristen bei dieser Aufbauarbeit eine Aufgabe von höchster Verantwortung zu, die in Zukunft immer noch wichtiger werden wird. In dem Bewußtsein dieser gemeinsamen Pflicht möchte ich Ihnen heute in voller Unbefangenheit und Offenheit einige persönliche Gedanken über die gegenwärtige Stellung und die zukünftige Richtung der Rechtswissenschaft oder besser jener Rechtswissenschaft unterbreiten, wie

sie mir im System der Geisteswissenschaften vorschwebt und wie sie sein sollte.

Wir müssen in der Tat zugeben, daß unsere Wissenschaft eine Krisenperiode durchgemacht hat. Diese Krise war unvermeidlich. Wenn es wahr ist, daß die Wissenschaft und ganz allgemein die Gedankentätigkeit mit ihrer Aufdeckung von Prinzipien und Gesetzen, mit der Auffindung und Verbreitung neuer Ideen direkt oder indirekt auf das Leben und damit auf die Politik Einfluß haben, dann ist es nicht minder wahr, daß umgekehrt das Leben und ganz besonders eine so hervorragende Seite desselben, wie es gerade die Politik ist, nun ihrerseits ihren Einfluß auf die Wissenschaft und die Welt der Ideen ausüben, indem sie neue Notwendigkeiten fühlen lassen, neue Horizonte eröffnen und den Gedanken neue Richtungen weisen.

Aus dieser wechselseitigen Beeinflussung des Lebens und des Gedankens, die wir durch die ganze Geschichte hindurch verfolgen können, können wir zwei Lehren ziehen. Die erste ist die, daß unser Dasein weder Bedeutung noch Wert haben kann, wenn es nicht als eine harmonische Einheit aufgefaßt und getätigt wird. Die zweite, daß jede Vervollkommnung unseres Wissens, jenseits der einzelnen Theorien und ihrer unmittelbaren Anwendungen, zum Ziele haben muß: die leben-

dige Fülle und den Reichtum der Menschheit, deren dramatisches Schicksal wir teilen, zu fühlen, zu umfassen und zu begreifen.

Diese Lehren gelten zweifellos für alle Zweige der Wissenschaft. Sie sind aber geradezu entscheidend für diejenigen, die die Dinge des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand ihrer Forschung haben, also in erster Linie für die Rechtswissenschaft. Wir müssen sie uns daher unaufhörlich vor Augen halten, sei es nun, um zu einer inneren Kritik dieser Lehren zu gelangen, sei es, um ihr weiteres Programm aufzustellen und um ihre Stellung innerhalb des Systems der Wissenschaften festzulegen.

Das ist im übrigen immer meine Überzeugung gewesen, schon seit der Zeit, als ich 1923 in einer Phase glühender revolutionärer Leidenschaft daranging, die juristische Dogmatik einer vorurteilslosen Kritik zu unterziehen, jene Dogmatik, die sich in Italien zwischen dem Ende des XIX. Jahrhunderts und den ersten Jahrzehnten des XX. herausgebildet hatte. Ich ging dabei von den einfach aufzuzeigenden Beziehungen aus, die zwischen der Politik auf der einen Seite und den juristischen Doktrinen auf der anderen bestehen. Es liegt mir an sich nicht, mich selbst zu zitieren, schon deswegen nicht, weil ich befürchten muß, daß das ein Zeichen

des Alterns sei. Sie müssen mir aber doch gestatten, hier eine einleitende Vorlesung zu erwähnen, die ich damals in Padua hielt und die damals ungefähr die Wirkung hervorrief wie ein in einen Froschteich geworfener Stein. Ich versuchte dabei, das Ungenügende der Grundlagen wie der Methoden, die daraus erwachsenden Irrtümer und die Vergeblichkeit der damals herrschenden Dogmatik darzutun, einer Dogmatik, die für ihre doktrinären Gebäude nicht nur den Wert dauerhafter, objektiver Wahrheit, unabänderlicher Schemata, unveränderlicher Kategorien beanspruchte, sondern sogar noch glaubte, aus diesen Begriffen heraus mit einem dem mathematischen ähnlichen Vorgehen eine logisch notwendige Ordnung von neuen Prinzipien und neue Dogmen entwickeln zu können, die in ihrer Gesamtheit dann ein vollendeter und perfekter Kanon sein sollte, den man den kommenden Geschlechtern auferlegen könnte.

Um das Unbegründete dieses Anspruchs sowie des Versuches darzutun, in der juristischen Gedankenwelt das Reich des absoluten Formalismus aufzurichten, der keinerlei Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung und auf ein konkretes Ziel nahm, genügte die Feststellung: 1. daß auch jene Dogmatik ihre Wurzeln und ihren Ausgangspunkt in empirischen und geschichtli-

chen Gegebenheiten hatte; 2. daß sie sowohl in ihren Voraussetzungen als auch in der Mentalität ihrer Begründer die Bedingungen und Auffassungen der Umgebung, in der sie sich bewegte, widerspiegelte; 3. daß jenen Forschern der Begriff und das Bewußtsein eines Elements fehlte, das souverän jede juristische Theorie beherrscht, nämlich des voluntaristischen Elementes, das sich auf ein Werturteil stützt, welches seinerseits von den einzelnen geschichtlichen Situationen, durch die besonderen Auffassungen der sozialen Wirklichkeit, durch die Natur und den Typus der Kultur bestimmt wird, deren Ausdruck die Rechtsordnung ist.

Aus diesen Erwägungen heraus, die die geschichtliche Relativität jeder juristischen Dogmatik bestätigten, ergab sich als logische Folge — gegenüber der Tatsache einer Revolution, die die politischen, die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen erneuert und die dem Gedanken und der Welt eine neue Richtung gegeben hatte —, nun die Notwendigkeit, alle Kräfte anzuspannen für den Neuaufbau einer juristischen Doktrin, die den Zielen und dem Geiste des faschistischen Staates entsprach. „Für die neue Wirklichkeit“, so sagte ich, „eine neue Dogmatik“, und viele Rechtsgelehrte der jüngeren Generation, für welche diese Auf-

forderung fast zu einem Tagesbefehl wurde, stimmten mir zu.

An diesem Punkte aber, als ich von allen Seiten nun die Versuche zu neuen theoretischen Konstruktionen sich regen sah, brachte mich die Selbstkritik dazu, einzusehen, daß dieser Angriff, der gegen die Jurisprudenz des XIX. Jahrhunderts gemeint war, gegen ein zu begrenztes Ziel gerichtet war.

Diese erste Schlacht war in der Tat vor allen Dingen gegen die Voraussetzungen und die Methoden der Begriffsjurisprudenz und des Formalismus gerichtet gewesen, die aufs engste mit dem abstrakten Individualismus verbunden waren und sich direkt aus den politischen und philosophischen Auffassungen des Europas des XIX. Jahrhunderts ableiteten.

Das waren die ersten Hindernisse, die zu überwinden waren, wenn man frische Luft in unsere Forschungsversuche und in unsere Lehre bringen wollte. Ich habe mich aber bald davon überzeugt, daß eine Erneuerung der Rechtswissenschaften — jene Erneuerung, über die ich sprechen will —, nur möglich war durch eine ganz andere Fragestellung, eine Erweiterung des Forschungsgebietes, eine noch radikalere Revision der Methoden. Bei tieferem kritischem Eindringen in die Probleme fühlte ich, wie uns von jenen alten Doktrinen nicht nur

die geschichtslosen Ereignisse und die Voraussetzungen der Dogmatik trennten, sondern die grundlegenden Auffassungen über die Natur des Rechts selbst. Daher mußte man, schon um die Unterschiede klarzustellen, die Erörterung und die Forschungsarbeit auf ein weiteres Gebiet ausdehnen und sich dabei eine Wahrheit vor Augen halten, die oft vergessen wurde, nämlich daß nicht nur die geschichtlichen und konkreten Erscheinungsformen des Rechts an eine bestimmte Phase oder Art der Kultur gebunden sind, sondern daß auch die Stellung und die Haltung des Gedankens in den einzelnen Geisteswissenschaften von der vorherrschenden Weltanschauung abhängig sind.

Es ist daher wichtig, sich vor Augen zu halten, daß jeder von uns einer Gesamtheit angehört und daß dies nichts Abstraktes ist, das in eine Hülle leerer Ideologie eingeschlossen ist, sondern vielmehr eine konkrete Substanz, ein Gefüge von Kräften, die in alle Windungen eindringen und sich in allen Lebensäußerungen treffen und überschneiden. Diese totale Gemeinschaft, der wir angehören, bestimmt nicht nur die Stellung und die Möglichkeiten des Individuums im voraus, sondern bildet den Grund und Boden, auf dem alle Produkte des Geistes erwachsen. Sie ist eine Totalität, die wir zur notwendigen Klärung und Richtunggebung in ein

verständliches Schema einzuordnen uns bemühen, die aber beschwert von Interessen, von Notwendigkeiten, von Spannungen ist, die sich nicht im Raume reiner Vernunft bewegen oder zu bewegen scheinen. Diese konkrete Substanz übt ihre Wirkung auf alle Bewegungen des Lebens aus, auf unsere Gedankenwelt wie auf unsere äußere Tätigkeit, auf die philosophische Erwägung wie auf die Wirtschaft, auf die Gesetzgebung wie auf die Politik. Es ist absurd, daran vorbeisehen zu wollen oder zu glauben, sich dieser Einwirkung entziehen zu können, wenn man denkt oder arbeitet: und — um zu unserem Thema zu kommen — nun zu glauben, daß man unsere Ideen über die Natur des Rechts von dieser Totalität, in der wir uns bewegen, ablösen könne, ist eine geradezu kindliche Vorstellung. Es ist nun gerade das Wissen um die Zugehörigkeit zu dieser Totalität, welches unsere Weltanschauung, d. h. die der beiden nationalsozialistischen und faschistischen Revolutionen, von jener des XIX. Jahrhunderts unterscheidet. Es ist natürlich hier nicht der Ort, darüber zu streiten, ob und auf welche Weise diese Idee der Totalität mit der „Gemeinschaft“ als konkrete Allgemeinheit zusammenfällt, welcher Art die Beziehungen zwischen der Idee der Gemeinschaft und der der Nation seien. Auch soll hier nicht davon die Rede sein,

wie von der Feststellung dieses gemeinschaftlichen geistigen Lebens man zur Bestätigung eines „Gemeingeistes“ gelangen müsse, der als objektiver Geist aufzufassen wäre, oder unter welcher Beleuchtung sich die Beziehungen darbieten zwischen dem Gemeingeist und dem Geist des Einzelnen, der, wie ich glaube, nicht vollständig im Gemeingeist aufgehen kann, ohne daß etwas übrig bliebe. Alles das sind Probleme, über die Ihre Forscher schon fruchtbar gearbeitet haben und die schon ein sehr weites Feld der Untersuchung und der Überlegung bilden.

Was hier von Wichtigkeit ist, sind nicht die einzelnen Lehren eines *Dietrich* oder eines *Binder*, *Jerusalem* oder *Larenz*, um nur einige Namen aufzuzählen, noch die verschiedenen Polemiken gegen einen *Laband*, *Stammler* oder *Kelsen*, sondern vielmehr das allgemeine Sichdurchsetzen einer neuen konkreten und realistischen Anschauung der Volksgemeinschaft, der Nation oder des Staates, je nach den einzelnen Theorien, einer Betrachtungsweise, in der die Totalität als eine zweckbedingte Macht gefühlt wird, als ein Tätigkeitszentrum, dessen ihm innewohnende Teleologie sich um alle Einzelsubjekte legt, als ein lebendiger Organismus, dem gegenüber der Wert oder die Bedeutung der einzelnen Teile geringer wird und sich zum Teil sogar

verflüchtigt. Und gerade daß sich dieses neue Gefühl der Totalität, der wir angehören, durchgesetzt hat, ist das wesentliche Moment, das uns dahin gebracht hat, alle formalistischen oder positivistischen Lehren abzulehnen, die vom Individualismus des XIX. Jahrhunderts genährt und unterhalten wurden.

Wenn wir im übrigen unsere Theorien über die Natur des Rechts betrachten, so sehen wir, daß sie alle — wenn auch unter verschiedenen Gesichtspunkten — einige gemeinsame Züge aufweisen, die mit einigen Schattierungen sich sowohl in der deutschen wie in der italienischen Doktrin nachweisen lassen:

1. Die Überwindung jeglicher dualistischen Auffassung, insofern das Recht nicht nur als „Sollen“ nach der normativistischen Auffassung betrachtet wird, sondern als etwas tatsächlich Lebendiges, als eine konkrete Ordnung und Gestaltung, die zur Sphäre des Seins gehört, und zwar als ein „Sein“ im eigensten Wesen, von dem das „Sollen“ nur eine Auswirkung ist, eine besondere und notwendige Art und Weise, auf die sie im Gesamtbilde der juristischen Realität erscheint. Daraus folgt, daß in der Bewertung und der theoretischen Konstruktion dieser konkreten Ordnung und Gestaltung eine Reihe von ethischen, wirtschaftlichen, mit einem Wort: geschichtlichen Elementen begriffen werden muß, die

der veraltete Formalismus in Erwägung zu ziehen für unter seiner Würde hielt und als metajuristisch zu klassifizieren pflegte.

2. Das dauernde und allgemeine Festhalten an einer zweckbetonten Anschauung, wie wir schon hervorgehoben haben, daß die juristischen Begriffe und Institutionen, statt einfache, logische, formale Verallgemeinerungen zu sein, in ihrem Wesen Bildungen sind, unlöslich mit der Idee des Zweckes verbunden und daher geistige Wirklichkeiten, deren schöpferische Prozesse ausgesprochen teleologisch sind.

3. Die Bedeutung, die den Beziehungen zwischen dem Recht und der Gemeinschaft, deren Ausdrucksform es ist, beigemessen wird.

Für die deutsche Lehre, die sich an ihre romantische Überlieferung anschließt, ist das Recht ein Produkt des Volkes, ihr Endzweck ist der Nutzen für das Volk. Die Auffassungen über die Gemeinschaft wechseln. Zahlreich sind die Erörterungen über den Unterschied zwischen „Wesensgemeinschaft“ und „Willensgemeinschaft“, sehr verschiedenartig sind sogar die bisher vorgebrachten Bestimmungen des Begriffes „Volk“. Es mag genügen, daß ich hier die Ansichten *Kriecks* und des unter uns weilenden Kollegen *Koellreutter* anführe, von denen der erstere die beiden Begriffe „Volk“

und „Nation“ in eins faßt, während der zweite sie auseinanderhält. Aber abgesehen von all diesen Unterscheidungen, sei es daß man mit *Larenz* im Recht ein „Sein-Sollen“ erblickt, das dem Allgemeinwillen entspricht, oder daß man es mit *Jerusalem* als einen Gemeinschaftsakt des Volkes in Übereinstimmung mit seinem eigenen Geist betrachtet, oder daß man mit *Carl Schmitt* das Recht als eine konkrete politische Einrichtung definiert, als das Ergebnis eines Entschlußaktes, das im Rahmen der konkreten Ordnung des Volkes zustandegekommen ist, stellt sich das Recht immer als ein Ganzes von konkreten einheitlichen Einrichtungen dar, die für die Endzwecke der Volksgemeinschaft notwendig sind und von ihr gewollt werden.

Die italienische Doktrin dagegen geht von der faschistischen Idee des Staates aus, eines souveränen Gebildes, in dem sich die geistige, politische und wirtschaftliche Einheit der Nation vollständig verwirklicht, und dessen Willen allein vorherrschend und entscheidend den Gruppen und Einzelnen vorgeht, die er aber zu einer harmonischen Einheit für die Zwecke der Nation, in der Gruppen und Einzelwesen leben und arbeiten, zusammenschweißt.

Für die italienische Lehre ist somit die juristische Ord-

nung *die* Form, durch die der Staat seinen Willen kundtut, der Ausdruck und das Gesetz der Totalität der Beziehungen, aus denen er sich ergibt und lebt. Das spezifische Moment des Staates in seiner konkreten Realität ist neben dem Gesetz die Macht; das spezifische Moment des Rechts, neben dem Staate, die Normativität. Je größer die Macht und je breiter die Aktivität des Staates, um so weiter und umfassender ist die juristische Ordnung, weil die anzustrebenden Ziele weiter gesteckt und vielfältiger sind.

Es ist einleuchtend, daß man in der italienischen Doktrin verschiedene Berührungspunkte mit der des Kollegen *Koellreutter* finden kann, während sie sowohl von der *Carl Schmitts* und *Hubers* sich entfernt, wie auch von den radikaleren Ideen *Jerusalems* und besonders *Reinhardt Höbns*. Ich kann hier auch nicht auf eine kritische Untersuchung dieser verschiedenen und interessanten Theorien eingehen, ich möchte aber Wert darauf legen zu bemerken, daß die Verschiedenartigkeit der Auffassungen vor allem von dem Bestreben herrührt, festzulegen, in welcher Weise der Gemeinschaftswille konkret dargestellt und formuliert werden kann. Und gerade dieses Bestreben bringt *Reinhardt Höhn* dazu, die Auffassung des Staates als Person abzulehnen, um dafür als grundlegenden Begriff die zwei-

gliedrige Größe „Führer-Gefolgschaft“ an seine Stelle zu setzen.

Dennoch, wenn die deutsche und italienische Doktrin, im ganzen gesehen, sich in der Annahme einig sind, daß im Recht formale Momente, Ordnung und Macht, und materielle Momente, ethische Absichten und politische Notwendigkeiten nebeneinander hergehen, und sich ferner in der Feststellung einig sind, daß man das Recht nicht begreifen, seine Tragweite nicht erfassen, seine Gültigkeit nicht erproben, in seinen Geist nicht eindringen kann, wenn man es nicht in dieser seiner Gesamtheit erfaßt, so bestehen auf der anderen Seite erhebliche Verschiedenheiten zwischen der deutschen und der italienischen Doktrin, wenn es sich darum handelt, den Organismus zu bestimmen, auf den das Recht sich als Wille bezieht. Unter den deutschen Forschern herrscht der Begriff der Volksgemeinschaft vor, der sich mit dem Führerprinzip verbindet, während die italienischen ihrem überlieferten Begriff vom Staate treu bleiben, als einer souveränen Person, in der die Einheit, der Wille und die Ziele der Nation Wirklichkeit werden. Dennoch wäre es ein Irrtum, nun zu glauben, daß von dieser Seite her ein wirklicher, tatsächlicher Gegensatz zwischen der deutschen und italienischen Doktrin bestünde. In Wirklichkeit haben wir

gesehen, wie auch für diese letztere, die auf die vom Duce im ersten Punkt der Carta del Lavoro festgelegten Auffassungen zurückgeht, der Staat nur die integrale Verwirklichung der Einheit der geistigen, politischen, wirtschaftlichen Kräfte der Nation ist, weshalb das Recht, als Wille des Staates, im wesentlichen als Ausdruck des Willens der Nation aufgefaßt wird. Vom theoretischen Gesichtspunkt aus also gesehen, ist der Abstand zwischen der deutschen und der italienischen Doktrin nicht so groß, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben könnte. Wir wollen doch, wie gesagt, die einzelnen und immer noch umstrittenen Konstruktionen, betreffend die Art und Weise, diesen Willen zum Ausdruck zu bringen und ihn zu formulieren, beiseite lassen. Schließlich verdient noch ein vierter Punkt hervorgehoben zu werden:

nämlich, daß sowohl für die deutsche wie für die italienische Doktrin das Recht ein Phänomen des Willens (des Volkes oder des Staates) ist, des Willens im Hinblick auf ganz bestimmte Ziele; und das nicht nur, weil die positive Festsetzung der Normen einen Willensakt voraussetzt, sondern auch weil dem Willen auch dessen Verwirklichung zusteht. Das Recht als Anordnung einer Gruppe ist der Ausdruck seines „Sein-Wollens“ in einer bestimmten Weise. Es steht in

Beziehungen zu der Aufstellung eines bestimmten Systems von Endzielen und wird in der Verwirklichung einer Ordnung konkret, die man aufzubauen strebt, indem man die Macht dazu verwendet, bisher bestehende Situationen zu ändern oder zu überwinden. Daraus folgt, daß für diese Lehre der Gegensatz nicht mehr, wie für die formalistischen und individualistischen Auffassungen, ein Konflikt in der Sphäre der abstrakten Logik, zwischen Sein und Sollen ist, sondern vielmehr eine Gegenüberstellung auf geschichtlichem Gebiet zwischen der Situation, wie sie ist, und dem Sein-Wollen in anderer Weise.

Das sind meiner Ansicht nach die hauptsächlichsten Charakterzüge der neuen Auffassungen über das Recht, Züge, die uns deutlich werden lassen, daß auf diesem Gebiet tatsächlich eine ähnliche Revolution eingetreten ist, wie sie sich in der Astronomie durch das Kopernikanische System vollzog. Aber wie letzteres nach und nach die ganze Naturwissenschaft gezwungen hat, ihre grundlegenden Prinzipien einer Revision zu unterziehen, so legt uns Juristen unsere neue Weltanschauung eine Reihe von Problemen auf, die gelöst werden müssen, bevor wir zur Konstruktion eines Rechtssystems schreiten können. Wenn wir zum Beispiel behaupten, daß das Recht ein Phänomen des Willens sei, ein Wil-

lensakt des Volkes oder des Staates, so ist damit das Recht noch keineswegs definiert, weil es selbstverständlich auch Willensakte des Volkes oder des Staates gibt, die *nicht* juristischer Art sind, die keine juristischen Normen bilden. Man muß daher zum Zwecke einer strengeren Konstruktion noch sehen, ob und inwieweit es richtig ist, eine Kategorie des Juristischen einzuführen, die den Willen des Volkes oder des Staates zur Festsetzung juristischer Normen von demjenigen unterscheidet, der ein ethisches oder politisches Ziel hat. Obwohl außerdem die vorherrschenden Meinungen dahin gehen, den Willen des Einzelnen in dem gemeinsamen des Volkes oder des Staates aufgehen zu lassen, so glaube ich dennoch, daß es nicht möglich ist — wenn man die konkrete Wirklichkeit ins Auge faßt — das Problem der Beziehung zwischen Einzelwillen und Gemeinschaftswillen zu vernachlässigen oder schon als überwunden zu betrachten, einfach in der Annahme, daß letzterer den ersteren derart beherrscht, daß jener Spannungszustand zwischen dem Willen der Gruppe und individueller Autonomie schon zum Verschwinden gebracht ist, jener Zustand, der die ganze Geschichte belebt und eines ihrer zentralen Probleme bildet. Wenn dieser Punkt einmal geklärt ist, so wird man dann weiter einem anderen begegnen, nämlich

der Art und Weise, mit der sich der objektive Geist bildet, und schließlich der Art und Weise, wie sich jener Kollektivwille zur Ordnung als Schöpfer des Rechts bestimmen läßt, wie er sich äußert und verwirklicht.

Ich glaube, daß man diese Aufzählung der Probleme sowohl vom Standpunkt der deutschen als auch der italienischen Wissenschaftler fortsetzen könnte. Es ist daher auch klar, daß trotz aller Berührungspunkte in einzelnen wesentlichen Zügen die geistige Stellungnahme der deutschen Juristen nicht mit der der italienischen gleichgesetzt werden darf. Wenn wir uns daher darin einig sind, den Formalismus, den Konzeptualismus, den Abstraktismus, den Positivismus und den Normativismus abzulehnen, um an Stelle jener Geistesformen die Bewertung der Wirklichkeit und der Geschichte treten zu lassen, so müssen die Forscher unserer beiden Länder bei der Konstruktion ihrer eigenen Systeme unbedingt derjenigen Lebens- und Weltanschauung treu bleiben, die die ihres Volkes ist. Dabei kommt mir ein großer Geschichtsschreiber Ihres Volkes in den Sinn, *Leopold von Ranke*, der in seinem „Politischen Gespräch“, als er von den Staaten spricht, sagt: „Alle die Staaten, die in der Welt zählen und etwas bedeuten, sind erfüllt von besonderen, ihnen eigenen

Tendenzen. Es würde lächerlich sein, sie für ebenso-
viele Sicherheitsanstalten für die Individuen, die sich
zusammengetan, etwa für ihr Privateigentum, zu er-
klären. Vielmehr sind jene Tendenzen geistiger Art,
und der Charakter aller Mitbürger wird dadurch be-
stimmt, ihnen unauslöschlich aufgeprägt. Durch die
Verschiedenheiten, welche hieraus entspringen, wer-
den die Formen der Verfassung, die allerdings eine
gemeinschaftliche Notwendigkeit haben, allenthalben
anders modifiziert. Von der obersten Idee hängt alles
ab.“ Und weiter: „Die Staaten sind Individualitäten,
eine der anderen analog, aber wesentlich unabhängig
voneinander. Statt jener flüchtigen Konglomerate, die
sich dir aus der Lehre vom Vertrag erheben wie Wol-
kengebilde, sehe ich geistige Wesenheiten, originale
Schöpfungen des Menschengesistes — man darf sagen:
Gedanken Gottes!“

Hieraus können wir schon eine Lehre ziehen, eine
erste Direktive, nämlich: beim Aufbau der Rechts-
systeme unserer Völker müssen wir uns stets jene
Prinzipien vor Augen halten, die aus der obersten Idee
entspringen, das heißt also aus unserer grundlegenden
Auffassung von der Volksgemeinschaft oder der Na-
tion oder vom Staate, also im ganzen genommen aus
unserer Weltanschauung.

Diese Tatsache jedoch, daß somit jedes Rechtssystem einer Weltanschauung entspricht, soll uns nicht nur beim Aufbau unseres gegenwärtigen Rechts leiten, d. h. bei der Bildung unserer augenblicklichen Dogmatik, sondern auch beim Studium fremder Rechte oder der Rechte vergangener Zeiten, d. h. also auch bei geschichtlicher und vergleichender Forschung.

Wir sind uns aber darüber klar — und hier zeigt sich die wissenschaftliche Tragweite der neuen Begriffe —, daß das Recht eine jener Realitäten des sozialen Lebens ist, das, um verstanden werden zu können, in seinem empirischen Wesensinhalt erforscht werden muß und in Zusammenhang mit allen den anderen Elementen, die die Form und den Inhalt einer Kultur während einer bestimmten Entwicklungsphase eines Volkes ausmachen. Es ist ausgeschlossen, eine Rechtsordnung zu *verstehen*, wenn man nicht wenigstens den wesentlichsten unter den zahllosen Fäden, welche die juristischen Ideen, die Grundlehren, die Institutionen mit den übrigen konkreten und wirksamen Kräften des Geistes einer Gemeinschaft, einer Nation, eines Volkes verbinden, nachgeht. Ich spreche von Verstehen und nicht von einem einfachen, reinen Kennen. Und um zu verstehen, genügt es keineswegs, die Grundlinien aufzufinden, den Grundplan eines Rechtssystems festzulegen,

die Institutionen und ihre Doktrinen zu rekonstruieren. Man muß vielmehr in seine innersten Tiefen eindringen, die Gründe, warum die Gesetzgebung sich diese und keine anderen Ziele gesteckt hat, aufdecken, die Motive, warum die Prinzipien eine ganz bestimmte Richtung genommen haben, die Verbindungen, durch die die Beziehungen und die Institutionen in dieser und nicht in einer anderen Weise angeordnet wurden. Man muß also mit einem Wort den Geist der juristischen Ordnung erfassen, insoweit er der Teilausdruck einer weiteren, komplexeren geschichtlichen Totalität ist.

Ich höre schon die Einwände, die man diesem Forschungsprogramm entgegenhalten könnte.

Der erste, praktischer Natur, ist der der Schwierigkeit und Ausdehnung der Aufgabe, die sich den Forschern auf diesem Wege entgegenstellen. Auf diesen Einwand würde ein alter Advokat geantwortet haben: „Adducere inconueniens non est solvere argumentum!“ Ich möchte aber lieber Ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit lenken, daß die Geisteswissenschaften sich dazu entschließen möchten, das System der feststehenden Abteilungen aufzugeben, und dafür lieber bedenken, was auf dem Gebiete der experimentellen Wissenschaften vorgegangen ist, die ihre neueren Fortschritte

eben gerade der Zusammenarbeit, die sich zwischen Mathematikern, Physikern, Chemikern, Biologen herausgebildet hat, verdanken. Ich sehe nicht ein, warum man nicht zum sicheren Vorteil aller die Arbeiten fördern sollte, die sich zwischen Juristen und Volkswirtschaftslehrern, Geschichts- und Religionshistorikern, Philologen, Archäologen, Kultur- und Kunsthistorikern anspinnen können. Es handelt sich nur darum, für jedes Kultursystem — ich spreche natürlich nur von den wichtigsten — einen Arbeitsplan festzulegen. Die Erfahrung wird dann nach und nach, wie immer in solchen Fällen, die Vorgänge dieser kombinierten Tätigkeit vervollkommen, aus der dann mit der Rechtswissenschaft auch die anderen Geisteswissenschaften ihren Nutzen ziehen können.

Ein zweiter Einwand wird mir sicher von seiten der Philosophen entgegengehalten werden. Sie werden mir erwidern, daß dieses Vorgehen eine Unterscheidung zwischen den juristischen und den übrigen Phänomenen des sozialen Lebens voraussetze, d. h. also die Bestimmung einer absoluten Kategorie des Juristischen, die die notwendige Voraussetzung für ein solches Forschungssystem bilde. Wir aber wollen keineswegs in das Gebiet der Philosophen eindringen, denen die Forschung vorbehalten bleibt, ob die Idee

des Rechts einer absoluten Kategorie a priori, unmittelbarer Einsicht entspricht, oder ob und wie sie der Gegenstand einer höheren Synthese des Geistes ist und so weiter. Uns interessiert hier nur festzustellen, welcher Art der Begriff des Rechts in der jeweiligen Kultur gewesen ist, wie er sich geäußert und verwirklicht und zu welchen Phänomenen er Veranlassung gegeben hat. Und wir wollen mit *Rothacker* zugeben, daß, wenn es eine Philosophie des Geistes gibt, es auch eine Phänomenologie des Geistes geben muß. Wir wollen ferner eingestehen, daß wir nicht in Philosophie machen wollen und noch weniger in abstrakter Logik, sondern daß wir nur den Menschen studieren wollen, der gleichzeitig Geist und bedingtes Wesen ist. Und wir scheuen uns nicht zu erklären, daß die Richtung dieser Untersuchungen entschieden empirisch und historisch bleiben soll. Wenn wir die Art und Weise zu verstehen suchen, mit der die Rechtsbegriffe sich in der menschlichen Tätigkeit offenbaren, die Einrichtungen und Systeme, in denen jene historisch ihren Niederschlag finden, und wenn wir uns vornehmen, diese Untersuchung über die Rechtsordnungen in den Rahmen der Forschungen über das soziale Leben einzuordnen, so wissen wir sehr wohl, daß eine solche Arbeit empirisch ist und bleibt, weil sie sich auf dem

Boden der Erfahrung abspielt und höchstens nur eine synthetische Wissenschaft der Erfahrung sein kann und will. Wir wollen uns auch nicht verhehlen, daß diese geschichtliche oder empirische Wirklichkeit — man mag sagen, was man will — immer individuell ist, in dem Sinne, daß sie nicht nur durch äußere Grenzen und Umstände beschränkt und bedingt ist, sondern auch, wie alles Menschenwerk, an die Fähigkeit und die schöpferische Kraft des vollendeten Geistes gebunden bleibt, den *Larenz* „objektiven Geist“ und *Jerusalem* „kollektiven Geist“ oder „Gemeingeist“ nennt, das heißt also *den* Geist, der sich in der Gemeinschaft, im Volk, im Staate zeigt. Das, was uns Männer der Wissenschaft angeht, ist das Verständnis der Art und Weise, in der jene innere Tätigkeit zum Ausdruck kommt, sich im Spiel der Einzelheiten und der Gegensätze verwirklicht. Das ist gerade die konkrete Existenz der einzelnen historischen Verwirklichungen; es ist das Verhältnis zwischen den Lösungen und den verschiedenen Momenten, die ihre Ursache und ihre Bedingungen sind; es ist die Verschiedenartigkeit der Art und der Formen, mit denen der Geist bestimmte Verbindungen festlegt oder sie auch überwindet oder umwandelt; es ist die Fülle des Lebens einer Nation, eines Volkes oder eines Staates, der arbeitet, leidet,

kämpft und in dessen vielfachen Schöpfungen die Macht und der Reichtum seines Geistes zum Ausdruck kommen.

Diese allgemeinen, programmatischen Richtlinien sind, wie wir sehen, nur die Anwendung auf das Studium der Rechtsgeschichte von jenen allgemeinen Begriffen, die unsere revolutionäre Revision der Rechtswissenschaft führen und begleiten. Jedes Rechtssystem setzt einen Gemeingeist voraus, aus dem jede Gemeinschaft, ja jede aus dieser Gemeinschaft geborene Kultur Leben und Wurzel zieht. Deshalb ist es unmöglich, ein Rechtssystem zu verstehen, wenn man nicht zum historischen Verständnis dieses Gemeingeistes gelangt, der sich gerade in jener Kultur offenbart. Auf dieser Grundlage also kann und muß man zu einer Erneuerung auch der historischen Studien über das Recht vordringen, das als Teilausdruck einer jener Verwirklichungen der Geistestätigkeit, wie sie die großen Kulturen sind, betrachtet wird.

Diese Art, die einzelnen Rechtssysteme zu sehen und einzuschätzen, muß notgedrungen auch auf einen anderen Studienzweig seinen Einfluß haben, nämlich auf die *vergleichende Rechtswissenschaft*, die im Lichte der allgemeinen Prinzipien, von denen wir ausgegangen sind, eine neue Problematik darstellt, oder wenigstens

eine von einem neuen Gesichtswinkel aus gesehene Problematik.

Welches waren bisher der Ausgangspunkt und der Endzweck der vergleichenden Wissenschaft?

Der Ausgangspunkt war — bei einer Untersuchung der einzelnen Kulturen — das sich uns aufdrängende Bewußtsein, daß in den einzelnen historischen Systemen nicht nur besondere und individuelle Momente, sondern auch konstante und allgemeine enthalten sind. Daher die Überzeugung, daß der Historiker, nachdem er die hervorragendsten und bedeutendsten Phasen des menschlichen Werdens und die höchsten Ergebnisse der Geistestätigkeit rekonstruiert hat, sich nicht mit jenen ersten Ergebnissen zufrieden geben darf, wenn er den Gegenstand in seinem innersten Wesen erfassen will.

Zu diesem Zweck muß man zu einem zweiten Vorgang seine Zuflucht nehmen, der diese Daten und Ergebnisse von den zeitlichen Umständen und den bedingten Verknüpfungen befreien und uns gestatten soll, die bleibenden Formen des Geistes aufzuhellen; der imstande sein soll, in jenen Situationen, in denen der Geist sich voller offenbart, eine Bedeutung und einen Wert aufzuspüren, die für den Menschen beispielgebend sein und bleiben können.

Bei einem solchen Vorgehen zeigen sich auch die treuesten Anhänger der historischen Methode jenem Historizismus abgeneigt, der die ganze Wirklichkeit des Geistes auf ein „Werden“ zurückführen möchte, in dem alle Momente, alle Ereignisse stets den gleichen Wert haben würden. Sie betrachten also den menschlichen Geist als eine Realität, die in der Geschichte lebt, die sich von Geschichte nährt und sie jeden Augenblick überwinden kann, die aber in sich selbst eine ewige Wesenheit besitzt. Deswegen wären wir nicht nur imstande, die Geschichte im Augenblick, in dem wir leben, zu *verstehen*, sondern sie auch, kraft einer inneren Verarbeitung, zu beurteilen und zu schätzen. Auf diese Weise könnte man daher nicht nur das, was bei den einzelnen Verwirklichungen stets lebendig und, jenseits von Wechsel und Werden, allseitig wahr bleibt, festlegen, sondern man könnte auch ins Innere der Realisierungen des vollendeten Geistes eindringen, der sich in der menschlichen Existenz wiedergibt und die Typen und Formen der Kulturen schafft.

Es ist Ihnen allen bekannt, wie auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft — nach Überwindung der Periode, in der eine kümmerliche und oberflächliche Rechtsvergleichung herrschte — diese Untersuchungen, dank der Arbeit tüchtiger Historiker, zu gesicherten und glän-

zenden Ergebnissen geführt haben. Unter diesen möchte ich vor allen Ihren *Koschaker* erwähnen, der noch kürzlich erst versucht hat, die Grundzüge der Methode festzulegen, die bei dieser Art Studien befolgt werden muß.

Es ist aber auch einleuchtend, daß bis zu diesem Punkt die vergleichende Rechtswissenschaft auf der Suche nach den wesentlichen und ewigen Momenten in den verschiedenen Verwirklichungen des Geistes deutlich in erster Linie an den individuellen Geist dachte. *Wir* dagegen sind heute der Ansicht, daß man, wie im historischen Studium des Rechts, so auch im vergleichenden — auf Grund unserer Auffassung des Rechts — als Ausgangspunkt den Gemeingeist annehmen muß, von dem das Recht eine seiner Aeußerungsformen ist.

Die Forschung wird daher komplexer, aber auch heikler. Jede Kultur erscheint uns in der Tat als die Verwirklichung eines Gemeingeistes, der, von innen her gesehen, recht wohl auch als ein objektiver Geist aufgefaßt werden kann, der aber, von außen betrachtet, uns als eine gewaltige, feierliche, geistige Subjektivität erscheint, die die gesamte innere Logik des Systems belebt und leitet. Wenn wir daher einmal einige juristische Systeme historisch rekonstruiert und

einmal bewiesen haben, daß sie verschiedenen Gemeingeistern, das heißt also dem Geist der jeweiligen Gemeinschaft oder besser Kulturgemeinschaft entsprechen, werden wir uns, wenn wir zum Vergleich übergehen wollen, um die Individualitäten und Einzelheiten jedes einzelnen Systems von den eventuellen konstanten und allgemeinen Elementen zu unterscheiden, um die Unterschiede und Übereinstimmungen herauszustellen, einer ganzen Reihe von Problemen gegenüberfinden.

Ich werde das an Beispielen klarmachen. In jener Reihe von Untersuchungen werden wir gefunden haben, daß bei den verschiedenen Völkern und in den aufeinanderfolgenden Phasen ihrer Kultur das Spiel der Aktionen und Reaktionen zwischen Recht, Religion, Wirtschaft, Politik, Ethik, Philosophie abwechslungsreich und veränderlich gewesen ist; daß die Beziehungen zwischen der politischen Organisation und der Art und Weise der Erzeugung und der Formulierung des Rechts verschiedenartig gewesen sind; daß zwar Beziehungen bestehen, aber keine einheitlichen, zwischen der Natur der politischen Strukturen und der Festigkeit und Ausdehnungsmöglichkeit der juristischen Staatsordnung; daß manchmal innerhalb derselben politischen Organisation verschiedene Systeme und verschiedene Rechtsordnun-

gen nebeneinander bestehen, die vielfach untereinander Wirkungen und Gegenwirkungen ausüben; daß manchmal die Rezeption von Rechtssätzen oder Rechtseinrichtungen das vorherbestehende System zu innerst abgeändert hat; daß eine Reziprozität der Beziehungen besteht, aber eine verschiedenartige, zwischen dem materiellen Recht und dem Rechtsverfahren, das von der verschiedenen Art und Weise und den verschiedenen Formen abhängt, aus denen sich das prozessuale Verhältnis zusammensetzt; daß die Anwendung der gleichen Prinzipien im System mehr oder weniger große Veränderungen mit sich bringen kann, je nach der Natur der politischen Organisation und der zu seiner Ausführung berufenen Organe; daß die Rechtssysteme verschiedene Strukturen, ich möchte sagen, verschiedene Architekturen aufweisen können. Auf der anderen Seite werden wir auch gesehen haben, wie in jedem System einige grundlegende Einrichtungen bestehen, die seinen Kern bilden, um den andere wieder in verschiedener Weise und Kombinationen sich anordnen; daß jede Institution ihre eigene Struktur und eine entsprechende ursprüngliche und primäre Funktion besitzt, daß aber identische oder ähnliche Funktionen mit verschiedener Struktur ausgeübt werden können; daß Beziehungen der Beiordnung und der Unterordnung

unter den Funktionen bestehen, d. h. also zwischen den Zwecken dieser Institutionen, und daß von diesen verschiedenen Beziehungen der Beiordnung und der Unterordnung die Struktur des Systems abhängt; daß die Abwechslung der Endzwecke mit der Notwendigkeit für die Institutionen, wieder neuen Funktionen Raum zu geben, unvermeidlich zur Umbildung der alten Institutionen und zur Schaffung neuer führt; daß die Institutionen in mehr oder minder großem Umfange die Neigung besitzen, ihre ursprüngliche Struktur zu erhalten, die ihre Tätigkeit solange auszuüben vermag, als ihre Funktionen die alten geblieben sind; daß es Institutionen gibt, die dank einer besonderen Elastizität auch andere Funktionen übernehmen können, während andere diese Anpassungsfähigkeit nicht haben, so daß die Änderung der Ziele sie zur Untätigkeit verurteilt und damit zwingt, als historische Überbleibsel weiter zu existieren und nach und nach zu verschwinden usw. Diese und zahlreiche gleiche Ergebnisse werden dem Beobachter vor das geistige Auge kommen und sich unter den verschiedensten Ausblicken und Beleuchtungen darstellen. Und dann wird der Forscher genötigt sein, sich eine Reihe von Fragen vorzulegen.

Wenn es wahr ist, daß es in jeder Realisierung der Geistestätigkeit historische und zeitliche Wirklichkeiten

gibt und zugleich konstante Elemente und Prinzipien, müssen wir dann annehmen, daß in den einzelnen Rechtssystemen Formen, Beziehungen und Institutionen rein historischer und zufälliger Natur neben ganz allgemeinen Normen und Prinzipien bestehen? Oder sollen wir statt dessen anerkennen, daß konstante Elemente und Prinzipien nur *einigen* Rechtssystemen eigen sind und anderen wieder nicht? Oder auch, daß es konstante Prinzipien und Elemente gibt, die allen gemein sind und andere nur einigen dieser Systeme? Wenn wir dann diese Fragen beantwortet haben, kommen neue. Ergeben sich diese gemeinsamen und konstanten Prinzipien und Elemente im Gebiet der Funktionen oder der Zwecke der Institutionen? Oder vielmehr statt dessen auf dem Gebiete der Verfahren, der Arten und Formen, mit denen der Geist vorgeht, um mittels der juristischen Ordnungen allmählich die Dinge des sozialen Lebens zu beherrschen? Und muß uns die Tatsache, daß es gemeinsame Elemente für die einzelnen Systeme oder für einige von ihnen gibt, an eine Ähnlichkeit der Volksgeister denken lassen oder, mit anderen Worten, der objektiven Geister? Und diese Ähnlichkeit, aus welchen Faktoren leitet sie sich ab? Und von welchen Faktoren hängen die Unterschiede ab? Oder muß uns die Tatsache des

Vorhandenseins gemeinsamer Elemente daran denken lassen, daß es im subjektiven, individuellen Geist einige Elemente gibt, die unter der Einwirkung bestimmter Faktoren und in Verbindung mit bestimmten Bedingungen zu gleichmäßigen und konstanten Verwirklichungen Anlaß geben? Und kann man, wenn man diese Untersuchungen fortführt, schließlich zu einer Wissenschaft gelangen, die eine Reihe von allgemeinen Regelmäßigkeiten festlegt — ich sage nicht „universalen Gesetzen“ —, nach denen sich der Prozeß des konkreten juristischen Gedankens, d. h. also im wesentlichen das Leben der Rechtsordnungen abwickeln würde?

Auf alle diese Fragen bin ich sicherlich nicht derjenige, der hier die Antwort geben kann. Aber es scheint mir, daß schon die Fragestellung — wie auch immer ihre Lösung sein mag — uns die Möglichkeit oder besser die Notwendigkeit dieser Untersuchungen fühlen läßt, die darauf abzielen, das Verständnis der Rechtsphänomene gerade als geistige Tatsachen zu vertiefen.

Halten wir uns dabei vor Augen, daß wir auf dem Boden der Erfahrung sind und bleiben wollen. Wenn es im allgemeinen, Aufgabe der empirischen Geisteswissenschaften ist, die Vorgänge zu beleuchten, durch die der Geist sich in seinen Werken ausdrückt, so wird es die Aufgabe dieser Rechtswissenschaft sein, vor allen die

Vorgänge aufzudecken und hervorzuheben, durch die der Begriff des Rechts wirksame Konkretetheit wird, die im Leben der Gemeinschaft wirkt und schafft.

Diese Wissenschaft wird ihr Material unter weitem Gesichtsfeld und mit Gleichmäßigkeit und Strenge in der Methode mit Hilfe einer historischen Forschung verarbeiten müssen. Das Ergebnis wird eine ausgedehnte Kasuistik von Fällen sein, in der die wesentlichen Elemente und Momente des Rechtslebens in ihrer konkreten Problematik erscheinen; so der Sinn und die Ordnung der einzelnen Institutionen, ihre Beziehungen und gegenseitigen Abhängigkeiten untereinander, die Arten und Formen ihrer Entstehung und ihrer Entwicklung, ihre Stellung im Gesamtbilde der Strukturen einer Kultur, ihre Beziehungen zu den Neigungen, Haltungen und dem Stil derselben.

Die zweite Phase dieser Arbeit wird sicherlich schwierig sein, und zwar die Absonderung derjenigen Elemente oder Prozesse, die sich gleichmäßig und regelmäßig darstellen, von denjenigen, die von einer besonderen Bedingtheit abhängen. Auch die Auffindung der inneren Logik der geistigen Tätigkeit bei der Schaffung der Rechtsordnungen, oder für den, der eine naturalistische Ausdrucksweise liebt, der Wiederaufbau der allgemeinen Entwicklungsgesetze der Rechtsphänomene wird

zahlreiche Probleme stellen. Ich glaube aber, daß es uns nur mit Hilfe dieses ausgedehnten und methodischen, an Hand des geschichtlichen Materials erfolgten Studiums gelingen wird, nach und nach das juristische Element in seiner Konkretheit als Ausdruck und gleichzeitig als Faktor der Zivilisation zu begreifen, die Art und Weise, wie es sich verwirklicht, seine Entwicklungsprozesse, die Gesetze seiner Bedingtheit und seiner Produktivität zu verstehen.

Wer mir nun entgegenhielte, daß ein solcher Plan, das heißt die Untersuchung einer der Erscheinungen der Logik des vollkommenen Geistes, die Wissenschaft auf ein Gebiet führe, auf dem sie sich der Philosophie nähert, dem muß ich antworten, daß das kein Grund ist, dieses Studium zu beschränken, zumal zwischen der Wissenschaft und der Philosophie kein unüberwindliches Hindernis bestehen dürfte. Und wer mir entgegenhielte, daß das Programm komplex und schwer durchführbar sei, dem sage ich, daß es gerade deswegen verdient, angegangen zu werden, und zwar von allen denen, die bereit sind, ihr Leben nicht nur dem Fortschritt der Kultur ihres eigenen Landes zu widmen sondern dem Aufbau einer Wissenschaft, die der Menschheit die Wege der Wahrheit und Gerechtigkeit bahnt. Gerade deswegen gehört das Gebiet zu denjeni-

gen, auf denen die Zusammenarbeit zwischen deutschen und italienischen Forschern, den Erben ausgedehnter und bedeutender Überlieferungen, wie des deutschen Rechts und des römischen Rechts, reiche Ernte tragen kann.

Wenn wir aber von Zusammenarbeit sprechen, so müssen wir uns darüber klar sein, daß wir dabei nicht an eine Vermengung und Vermischung des Geistes denken wollen, die zu einer Art gemeinsamer Doktrin führen könnte, das heißt also zu einer Kreuzung originaler Ideen. Die Übernahme von Elementen einer Kultur durch eine andere, kann nur dann fruchtbringend sein, wenn sie durch eigene spontane Ausarbeitung vonseiten dessen erfolgt, der sie empfängt, sie umbildet und geradezu neu schafft.

Deswegen möge jeder das sein, was er sein soll. Jeder versuche, die eigenen Gedanken in ihrer ganzen Genauigkeit und ihrer ganzen Fülle zu vervollkommen. Jeder strebe danach, das eigene Ideensystem zur höchsten und reichsten Reife zu bringen. Das kostbarste Geschenk, das jeder von uns dem anderen Teil zu bieten vermag, ist die Anstrengung, diesen idealen Reichtum zu erwerben, ist der Wettstreit, ein immer höheres Ziel zu erreichen, ohne deswegen die eigene Tradition zu verleugnen und ohne seine Pflicht gegen den Genius

der eigenen Nation oder des eigenen Volkes zu vernachlässigen.

Je treuer wir daran festhalten, um so klarer werden die Ergebnisse sein, um so heller das Licht, das diese auch auf die Gedankenwelt des anderen Teils ausstrahlen können, und um so größer die Möglichkeit, daß jener davon angezogen und dazu gebracht wird, sie sich anzueignen und einzuverleiben. Die Hauptsache ist, daß jeder von uns mit Redlichkeit und Reinheit die Wahrheit sucht. Und jede einmal errungene Wahrheit ist ein $\kappa\tau\eta\mu\alpha \ \xi\varsigma \ \acute{\alpha}\epsilon\iota$ für sich und für die übrige Menschheit. Wir Forscher aber, die wir zwei großen Völkern angehören, denen der Wiederaufbau Europas anvertraut ist, haben die Pflicht, alle Werkzeuge zu vervollkommen, die für die neue Struktur dieses Kontinents von Nutzen sein können, der das Zentrum jeder höheren Form der Zivilisation ist und bleiben wird. Und da unter diesen wesentlichen Hilfsmitteln das Recht immer seinen Platz haben wird, so fällt *uns* die Aufgabe zu, unsere Lehre zu erneuern, im Lichte der alten und neuen Geschichte ihre grundlegenden Probleme zu lösen, uns das Wesen und den Geist der Rechtsordnungen anzueignen. Jeder von uns muß streben, ein so weit wie möglich gestecktes Ziel zu erreichen, das auch gemeinsam sein kann; er darf es sich aber nicht verdrießen lassen, wenn der

+

